

ARBOmedia AG

- Wertpapierkenn-Nr. 548930 -
- ISIN DE0005489306 -

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

7. ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag, dem 2. August 2007, um 10:00 Uhr,

im ARRI Kino, Türkenstraße 91-93, 80799 München, ein.

Tagesordnung

Punkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts für die ARBOmedia AG und den ARBOmedia-Konzern, den Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs.

Punkt 2

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Punkt 3

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Punkt 4

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WAPAG Allgemeine Revisions- und Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Boshetsrieder Straße 67, 81379 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

Punkt 5

Wahlen zum Aufsichtsrat

Da die Amtszeit aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder nach § 10 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft ausläuft, sind von der Hauptversammlung drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Absatz 1 letzter Absatz AktG ausschließlich aus von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

a) Herrn Jürgen Weimann (29, Dreve de Chataigniers, 1410 Waterloo, Belgien, Jurist)

Herr Jürgen Weimann gehört folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG an:

EMC Information Systems in Belgien und Schweden, EMC Computer Systems in Dänemark, Norwegen, Dänemark und der Türkei, bei EMC (Benelux) BV und EMC International S.à.r.l in Luxemburg sowie bei Legato Global S.à.r.l. in Luxemburg, geschäftsführendes Mitglied im Verwaltungsrat der EMC (Benelux) B.V., S.à r.l., Luxemburg.

b) Herrn Dr. Georg Schultze (Kunigundenstr. 64, 80805 München, Kaufmann)

Herr Dr. Schultze fungiert als Beirat der Neuen Privat Bank AG, Zürich. Ansonsten gehört er keinen weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG an.

c) Herrn Dr. Conradin Khuen-Luetzow (Klingsorstr. 10 /4. Stock, 81927 München, Bankangestellter / Senior Vice President)

Herr Dr. Khuen-Luetzow gehört keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG an.

als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei deren Amtszeit gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei wiederum das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt.

Punkt 6

Änderung der Satzung aufgrund des Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (TUG)

Änderung von § 3 der Satzung

Das TUG, das im Januar 2007 in Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Um eine Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung grundsätzlich zu ermöglichen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Punkt 7

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Einräumung von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Schaffung eines bedingten Kapitals und die Änderung der Satzung (Aktienoptionsplan 2007)

Da die in den Jahren 2000 und 2001 aufgelegten Aktienoptionspläne der Gesellschaft verfallen sind, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zur Auflage eines neuen Aktienoptionsplanes zu beschließen:

1. Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 01. August 2012 bis zu 230.000 Bezugsrechte auf bis zu 230.000 Stück auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben („Aktienoptionsplan 2007“).

Soweit hiervon Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird abweichend hiervon der Aufsichtsrat ermächtigt.

a) Kreis der Berechtigten

Bezugsrechte dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitglieder des Managements (Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen (Gruppe 1)) sowie sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen (Gruppe 2) (Gruppe 1 und Gruppe 2 zusammen die „Berechtigten“) ausgegeben werden.

Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt; soweit jedoch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Bezugsrechte erhalten, obliegt die Festlegung und die Begebung der Bezugsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Dabei können an die Gruppe 1 Bezugsrechte bis zu 130.000 Aktien und an die Gruppe 2 Bezugsrechte bis zu 100.000 Aktien ausgegeben werden. Berechtigte der Gruppe 1 können nicht auch Berechtigte der Gruppe 2 sein, auch wenn sie durch ihre Position bei verbundenen Unternehmen in die Gruppe 2 fallen.

b) Ausgabezeiträume

Die Bezugsrechte können an die Berechtigten unentgeltlich einmal oder mehrmals jeweils während eines Zeitraumes von zehn Börsenhandelstagen beginnend zwölf Börsenhandelstage nach der Veröffentlichung der Berichte der Gesellschaft für das erste, zweite und dritte Quartal eines Geschäftsjahres und des jährlichen Geschäftsberichts sowie nach der Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden („Ausgabezeitraum“). Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises.

c) Ausübungspreis, Ausübungshürde und Ausübungsvoraussetzung

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel innerhalb der letzten fünf unmittelbar aufeinander folgenden Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Bezugsrechte bzw. des Aufsichtsrats bei der Ausgabe von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Abs.1 AktG).

Die Bezugsrechte können von dem Berechtigten nur ausgeübt werden, wenn (i) dieser zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte in einem ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmen steht und wenn (ii) der Vergleichskurs der Gesellschaft den Ausübungspreis bei Ausübung der Bezugsrechte nach zwei Jahren mindestens um 150 % bzw. nach drei Jahren mindestens um 250% übersteigt („Ausübungshürde“). Vergleichskurs ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel innerhalb der letzten fünf unmittelbar aufeinander folgenden Börsenhandelstage vor Beginn der jeweiligen Ausübungszeiträume gemäß Punkt d). War im Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die Wartefrist des Berechtigten bereits abgelaufen, kann er das Bezugsrecht in dem auf den Ablauf der Wartefrist nachfolgenden Ausübungszeitraum ausüben, wenn dies für den Berechtigten die erste Möglichkeit zur Ausübung ist.

d) Wartezeit für die erstmalige Ausübung, Ausübungszeiträume und Verfall von Bezugsrechten

50% der Bezugsrechte können frühestens zwei Jahre, die anderen 50% frühestens drei Jahre nach Begebung ausgeübt werden. Eine Ausübung der Bezugsrechte ist nur innerhalb von 10 Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung der Berichte der Gesellschaft für das erste, zweite und dritte Quartal eines Geschäftsjahres sowie des jährlichen Geschäftsberichts möglich und nur, bis zu sechs Monaten nach erstmaliger Ausübungsmöglichkeit zulässig. Danach verfallen die betreffenden Bezugsrechte ersatzlos.

e) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar. Für den Todesfall, den Eintritt in den Ruhestand, den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit oder die Beendigung der Zugehörigkeit eines verbundenen

Unternehmens zu der ARBOmedia-Gruppe können die Bezugsrechtsbedingungen Sonderregeln vorsehen.

f) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts für ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte – ggf. niedrigere – Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis der Bezugsrechte liegt, ist der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Berechtigten hinsichtlich ihrer noch nicht ausgeübten Bezugsrechte wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises für ein Bezugsrecht, durch die Anpassung der Anzahl der gewährten Bezugsrechte oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Die Anzahl der noch nicht ausgeübten Bezugsrechte, die ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt hält, erhöht sich in demselben Verhältnis, während der Ausübungspreis je Bezugsrecht in demselben Verhältnis (unter Berücksichtigung des Mindestausübungspreises) herabgesetzt wird. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleibt die Anzahl der Bezugsrechte und der Ausübungspreis für ein Bezugsrecht unverändert. Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung der Anzahl der Bezugsrechte oder des Ausübungspreises, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung verringert sich die Anzahl der noch nicht ausgeübten Bezugsrechte, die ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt hält, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung, während der Ausübungspreis je Bezugsrecht in demselben Verhältnis steigt. Im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) erhöht sich die Anzahl der noch nicht ausgeübten Bezugsrechte, die ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt hält, im Verhältnis des Aktiensplits, während der Ausübungspreis je Bezugsrecht (unter Berücksichtigung des Mindestausübungspreises) in dem selben Verhältnis herabgesetzt wird. Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Bezugsrechten bei der Anpassung der Anzahl der gewährten Bezugsrechte nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

g) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einschließlich der Bezugsrechtsbedingungen für die berechtigten Gruppen festzusetzen, für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft trifft der Aufsichtsrat die entsprechenden Bestimmungen.

2. Bedingtes Kapital 2007

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 230.000,-- bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 230.000 auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. August 2007 bis zum 1. August 2012 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Stamm-Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Stamm-Stückaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Bezugsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit hiervon die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird abweichend hiervon der Aufsichtsrat ermächtigt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

3. Satzungsänderung

§ 5 Absatz 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 230.000,- bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 230.000 auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. August 2007 bis zum 1. August 2012 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Stamm-Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Stamm-Stückaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Bezugsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit hiervon die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, ist abweichend hiervon der Aufsichtsrat ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich jeweils mit einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Hauptversammlung 3.915.851 (Angabe gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nach Maßgabe von § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG durch einen in Textform ausgestellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes ihres depotführenden Instituts, ausgestellt auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, legitimieren. Der Berechtigungsnachweis muss spätestens bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung bei der Anmeldestelle (Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstr. 35, 73033 Göppingen) eingereicht werden.

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von o.g. Stelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Die Eintrittskarte erhält auf der Rückseite ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung (§ 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG).

Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung können bei der Gesellschaft unter nachfolgender Adresse angefordert werden und stehen im Internet unter www.arbomedia.net zur Verfügung.

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

ARBOmedia AG
Herr Olaf F. Bergner
Kaiserstraße 14
80801 München
Telefax: 089/ 383 56 120
Email: *hauptversammlung@arbomedia.net*

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die rechtzeitig bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.arbomedia.net veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft (ARBOmedia AG, Kaiserstraße 14, 80801 München) liegen seit Einberufung der Hauptversammlung der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht und Konzernlagebericht für die ARBOmedia AG und den ARBOmedia-Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006 zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen erteilt.

München, im Juni 2007
ARBOmedia AG
Der Vorstand